



Besuchendenkonzept

Corona-Pandemie 2020/2021/2022

Konzept: Gültig ab dem 01. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Definition Besucherzonen und Orte
- 3 Organisation eines Besuches
- 4 Durchführung der Besuche
 - 4.1 Besuche im öffentlichen Restaurant mit Covid- Zertifikat
- 5 Besonderes
 - 5.1 Ausgangregelung
 - 5.2 Covid- Zertifikat der Bewohner
 - 5.3 Tiefgarage
 - 5.4 Nicht einhalten der aktuellen Schutzmassnahmen

1. Einleitung

Zum Schutz der Bewohner in Institutionen, die hinsichtlich Covid-19 als besonders gefährdet gelten, wurden von Bund und Kanton verschiedene Massnahmen angeordnet. Zwischenzeitlich konnten impfwillige Bewohner und Mitarbeitende mit dem Impfstoff BionTech geimpft werden und die Nachimpfung (Booster- Impfung) erfolgte im November 2021. Zusätzlich können Mitarbeitende und Bewohnende **auf Voranmeldung** hin bei der Heimleitung einen nasopharyngealen Schnelltest (Sars-Cov-2 Rapid Antigen Test) machen lassen und als Betrieb nehmen wir an repetitiven Tests teil.

Doch gilt es weiterhin zu bedenken, dass sich in den Heimen nicht alle Personen impfen lassen. Angesichts dieser Tatsache und der epidemiologischen Gesamtsituation könnten vorschnelle Lockerungen alle vergangenen Bemühungen zunichtemachen. Daher können die Heime im Rahmen ihrer Möglichkeiten und einer auf das Haus bezogenen Risikobeurteilung die Besucher- und Ausgangskonzepte laufend anpassen.

Diese Massnahmen sind für die Bewohnenden äusserst einschneidend. Es ist unbestritten, dass es für den Gemüts- und Gesundheitszustand für Menschen in einem Alters- und Pflegeheim zuträglicher ist, die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten. Es ist unser Ziel, dass die wertvollen Kontakte zwischen Bewohnenden, Angehörigen und Bekannten stattfinden können und unsere Entscheidungen werden geleitet von den behördlichen Auflagen mit dem Wissen um das Lebensumfeld des Bewohners.

Die Regelung der Besuche verfolgt folgende Ziele:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen hat oberste Priorität und die sozialen Kontakte der Bewohner*innen sind gewährt
- Der institutionelle Kontext wird berücksichtigt bezüglich räumlicher und zeitlicher Gestaltung
- Die Besucherregelungen werden ausschliesslich unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln (BAG) durchgeführt und gestützt auf Erfahrungen stufenweise angepasst

2. Definition und Ort Besucherzone

Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich im Heim, der es den Bewohnern ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu kommen in einem «geschützten Rahmen» betreffend Persönlichkeitsschutz.

Die Besucherzone ist so ausgestaltet, dass die Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden können und sind ausnahmslos für Besuche zu nutzen

Die Besucherzone soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Privatsphäre von Besucher und Bewohnern wird soweit möglich gewährleistet
- Es stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Besuch
- Für die Besucher und Bewohner stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung

Die Besucherzone im Pflegeheim Stadtpark ist folgendermaßen definiert:

- Die Zonen befindet sich im Restaurant, Wintergarten sowie Gartenterrasse Restaurant.
- in 1-er / 2-er Zimmer (Maskenpflicht der Besucher, ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren)

Besuche in den „Stüblis“ sind nicht gestattet außer im Wohnbereich A (definierte Besucherzone).

3. Organisation eines Besuches

Ab dem 01. Dezember 2021 gelten zu den bestehenden folgenden zusätzlichen Massnahmen:

Für Besuchende sowie Begleitpersonen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, wird der Zugang auf dem Areal und in den Innenräumen auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränkt (Allgemeinverfügung vom 24.11.2021, Departement des Innern, Kanton Solothurn).

Besuche können zu nachfolgenden Zeiten stattfinden und müssen nicht Vorangekündigt werden. Die Besuchstermine können mit den Bewohnenden persönlich vereinbart werden unter Beachtung der Privatsphäre und es gilt die Regelung bezüglich Covid- Zertifikats zu beachten. Besuche im öffentlichen Restaurant (10.00-17.00 Uhr) sind möglich ohne Voranmeldung. Voranmeldung für Mittagessen ist jedoch erwünscht auf der Nummer: 062 206 78 81 (Restaurant).

Besuchszeiten:

Mo- So	10.00 Uhr -17.00 Uhr
Öffnungszeiten öffentliches Restaurant (Mo-SO)	10.00 Uhr -17.00 Uhr (Voranmeldung für Mittagessen ist erwünscht 062 206 78 81)

Die Besucherfrequenz, Anzahl Besucher sowie Besuchsdauer pro Bewohner sind nicht beschränkt (ausser Besucher im Bewohnerzimmer).

4. Durchführung der Besuche

Die Besucher registrieren sich selbständig und bestätigen schriftlich, dass er keine Covid-19 Symptome hat. Die Kontaktdaten werden im Büro der Heimleitung gesammelt und nach 4 Wochen vernichtet. Die Hände sind bei Eintritt und Austritt gründlich zu desinfizieren und die allgemeingültigen Schutzmassnahmen vom BAG sind einzuhalten insbesondere die Maskenpflicht beim Umhergehen in den Innenräumen. Zudem scannt der Besucher das Covidzertifikat selbständig ein und mittels der ausgestellten Etikette, welche gut sichtbar angebracht wird, ist der Besucher Zutrittsberechtigt. Wir behalten uns vor Stichkontrollen mit Ausweiskontrolle durchzuführen. **Besuche welche eine aktuelle Bescheinigung eines Schnelltests vorzeigen sind lediglich berechtigt für Besuche im Bewohnerzimmer.**

Besuche in den 2-er Zimmer (ausgenommen Ehepaare) sollten von Mitarbeitenden der Pflege geregelt werden und Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung werden individuell gestaltet.

Während des Besuches sind folgende Regeln einzuhalten:

- ✓ Besuchszeiten von 10.00 Uhr- 17.00 Uhr.
- ✓ Besucher hat eine Maskenpflicht im Innenbereich beim Umhergehen und der Bewohner trägt, wenn möglich eine Schutzmaske (auch im Zimmer)
- ✓ Besuche halten sich an die social Distance Regeln bei der Begrüssung und Abschied
- ✓ Werden die Regeln nicht eingehalten muss der Besuch abgebrochen werden

Die Besucherzone wird regelmässig desinfiziert und der Bereich «stossgelüftet».

4.1 Besuche von Angehörigen/ Bekannten im öffentlichen Restaurant (10.00 Uhr -17.00 Uhr) mit Covid-Certifikat

- ✓ Keine Maskenpflicht während des Sitzens. Jedoch Maskenpflicht beim Umhergehen
- ✓ Im Restaurant und Gartenterrasse gilt das Schutzkonzept von GASTROSUISSE und das Verschieben von Tischen und Stühlen ist nicht erlaubt
- ✓ Es besteht für alle Besucher und Angehörigen eine Zertifikatspflicht (inkl. Bewohner resp. der Stadtpark ist über den Impfstatus informiert.) welches beim Besuch vorzuzeigen ist (bitte Personalausweis z.B. ID, Pass oder Führerausweis mitbringen). Besucher/Angehörige ohne Covid- Zertifikat kann leider kein Einlass gewährt werden

5. Besonderes

Besuchende müssen sich strikt an die obengenannten Schutzmaßnahmen halten und es gelten folgende Ausschlusskriterien für Besucher und Bewohner:

- ✓ Symptome von Atemwegserkrankungen oder Grippe, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen oder befindet sich in Quarantäne oder Isolation
- ✓ Gästegruppen im Restaurant halten Abstand und „vermischen“ sich nicht

- ✓ Es besteht weiterhin eine Maskenpflicht für Besucher im Innenbereiches des Heimes

5.1 Ausgangsregelung

Aufenthalte resp. Spaziergänge sind im Stadtparkquartier möglich. Stark frequentierte Orte und Räumlichkeiten sind, wenn möglich zu meiden. Maskenpflicht für Bewohnende beim Verlassen der Institution ist aufgehoben. Ausflüge und Ausgänge sind so zu planen, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können und wenn möglich mit der zuständigen Pflegefachperson zu planen. Sofern der Bewohner einen Ausflug plant muss er oder die Begleitung das interne Formular *Unbegleitete Aufenthalte ausserhalb des Heimes vom 01.12.2021 visieren*.

Muss man davon ausgehen, dass die Schutz- und Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden konnten (Maske tragen, Abstand halten etc.) wird durch die Pflegefachperson eine Risikobeurteilung durchgeführt und setzte allenfalls Massnahmen z. B. eine 10- tägige Maskenpflicht, Schnelltest etc. um. Bewohnende welche über 24 Stunden sich ausserhalb des Heimes aufgehalten haben wird am Rückkehrtag 1 und 5 ein Schnelltest durchgeführt.

5.2 Covid-Zertifikat der Bewohner

Jeder geimpfte Bewohner hat eine Impfbestätigung in Papierform, welche auf den jeweiligen Wohnbereichen abgelegt sind. Die Impfzertifikate wurden vom Kanton zum Teil direkt an die Bewohnenden verschickt und es ist Sache des Bewohners resp. Angehörigen eine Registration für das Impfzertifikat vorzunehmen. Gerne machen wir Ihnen eine Kopie der Impfbestätigung.

5.3 Die Tiefgarage

Die Tiefgarage bleibt vom 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 für Besucher geschlossen. Bitte beachten Sie dazu die Parkmöglichkeiten beim Kantonsspital Olten oder OL 10 welche sich in bequemer Gehdistanz zum Pflegeheim Stadtpark befinden.

5.4 Nicht einhalten der aktuellen Schutzmaßnahmen

Halten sich Besuchende nicht an die Vorgaben kann der Besuch abgebrochen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Heimleitung (062 206 78 969 oder allenfalls an die kantonalen Behörden.